



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 14.05.2019

Probleme der Freizeitnutzung der Isar und Regelungsmöglichkeiten

Die starke Freizeitnutzung der Isar südlich von München verursacht erhebliche ökologische Schäden. Am 19.04.2019 ist deshalb eine neue Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft getreten. Die genannte Verordnung beinhaltet Befahrungsverbote der Isar, die bei Nichtbeachtung mit hohen Bußgeldern geahndet werden. Nun ist das Befahren der Isar zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Mai nicht mehr gestattet.

Ich frage daher die Staatsregierung:

- 1.1 Welche ökologischen Schäden werden durch die Freizeitnutzung der Isar südlich von und bis München verursacht?
- 1.2 Welche ökologischen Schäden werden insbesondere durch Bootsfahrten auf der Isar südlich von und bis München verursacht?
- 1.3 Wie problematisch sind durch Bootsfahrer verursachte Schäden im genannten Bereich nach Einschätzung der Staatsregierung?

- 2.1 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung (rechtliche) Möglichkeiten, bestimmten Gruppen wie Kanuten bei entsprechender Rücksichtnahme auf Natur- und Artenschutzbelange die Befahrung der Isar z. B. auch zwischen Oktober und Mai zu ermöglichen?
- 2.2 Welche (rechtlichen) Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um Bootsfahrten der genannten Gruppen auf der Isar auch zwischen Oktober und Mai zu ermöglichen?
- 2.3 Welche weiteren Lösungsmöglichkeiten unter Wahrung des Natur- und Artenschutzes sieht die Staatsregierung?

3. Wann wird eine entsprechende Schutzverordnung wie im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen auch im Landkreis München und in der Landeshauptstadt München umgesetzt?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 17.07.2019

1.1 Welche ökologischen Schäden werden durch die Freizeitnutzung der Isar südlich von und bis München verursacht?

Die Isar und ihre Auen sind ein wertvoller Lebensraum, der für die Menschen erlebbar sein soll. Gleichzeitig ist der Erhalt des heimischen Artenreichtums in bayerischen Gewässern ein zentrales Anliegen bayerischer Umweltpolitik.

Das Isartal ist als landkreisübergreifendes Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Isartal“ ausgewiesen. Schutzzweck ist unter anderem der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Gemäß § 4 LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist der Talraum der oberen Isar zwischen Scharnitz und München als FFH-Gebiet 8034-371 „Oberes Isartal“ gemeldet (FFH = Fauna-Flora-Habitat). Für die Schutzgüter des FFH-Gebiets besteht ein gesetzliches Verschlechterungsverbot (§§ 33, 34 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sind die Isarabschnitte Wallgau bis Sylvenstein und Bad Tölz bis Schäftlarn als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Schutzzweck ist es, die einmalige Wildflusslandschaft mit ihren seltenen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen.

Landeshauptstadt München

Grundsätzlich ist das Isartal (Flussaue, Hangwälder und Hochterrasse) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München durch eine hohe Freizeitnutzung und ein dichtes Wegenetz geprägt mit Wirkungen für Land- und Gewässerlebensräume. Dies gilt insbesondere für die Schwerpunktgebiete der Freizeitnutzung im Stadtgebiet (Marienklause, Flaucher, sonstige Isarbrücken).

Die Freizeitnutzung führt dazu, dass Fußgänger, Radfahrer und Hunde zum Beispiel Tritt- und Fahrspuren hinterlassen und auf verschiedene Tiergruppen treffen können, insbesondere Brutvögel, rastende Wasservögel, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien.

Landkreis München und Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Durch die diversen Freizeitnutzungen kann es beispielsweise auf den Kiesinseln durch Spaziergänger mit Hunden, Badebesucher, Bootsfahrer etc. in Bezug auf Kiesbrüter zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen des Flusses und der Ufer z. B. durch Feuerstellen, Müllablagerungen, Musikabspielen, Betreten und Lagern an Uferzonen und Kiesbänken verursacht.

Auch das Fahren und Betreten abseits der Wege kann zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna führen.

Durch Bootsfahrten auf der Isar können Beeinträchtigungen der Fischfauna (siehe Punkt 1.2) nicht ausgeschlossen werden. Mehrere störungssensible Vogelarten sind im Talraum in ihrem Bestand beeinträchtigt.

Die Erfassung der Auswirkungen in Gänze ist ohne die Durchführung von detaillierten Erfassungen nur bedingt möglich. Derzeit wird von den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und München die Leistungsbeschreibung einer FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet. Die Studie soll den Einfluss des Gemeingebrauchs sowie der gewerblichen Veranstalter auf Flora und Fauna entlang der Isar untersuchen.

Aus gewässerökologischer Sicht sind dem Wasserwirtschaftsamt München keine Schäden bekannt. Diese müssten sich in erster Linie in der Zustandsbewertung des Gewässers zeigen. Der Flusswasserkörper 1F402 (Isar von Einmündung Loisach bis Corneliusbrücke) weist im 2. Bewirtschaftungsplan nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos ein „gut“ auf, ebenso für die Makrophyten. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes wird erwartet. Die Daten sind im Umweltatlas Bayern einsehbar.

1.2 Welche ökologischen Schäden werden insbesondere durch Bootsfahrten auf der Isar südlich von und bis München verursacht?

Landeshauptstadt München

Im Stadtgebiet ist Bootfahren nur bis ca. 100 m nördlich der Thalkirchner Brücke erlaubt. Auswirkungen auf Fische durch das Bootfahren sind vor allem in Flachwasser- bzw. strömungsberuhigten Bereichen (insbesondere Jungfische betroffen), an Laichplätzen und Wintereinständen relevant.

Landkreis München und Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bedeutsam für die Beurteilung der Auswirkungen sind insbesondere die Vorkommen der Fischarten Huchen (*Hucho hucho*) und Mühlkoppe (*Cottus gobio*) sowie des Strebbers (Zingelstreber). Beim Durchfahren der Laichgruben mit Kanu oder Schlauchboot können die scheuen Fische beim Laichen gestört oder die Laichgruben zerstört werden.

Für das Jahr 2020 ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung durch die Landkreise München und Bad Tölz-Wolfratshausen vorgesehen.

Der Talraum ist eines der wenigen Brutgebiete der streng geschützten Vogelarten Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) und Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*). Auch diese Arten sind störungsempfindlich. Durch das Anlanden der Boote und den Aufenthalt der Personen auf den Kiesinseln können die Kiesbrüter bei ihrer Brut gestört werden.

1.3 Wie problematisch sind durch Bootsfahrer verursachte Schäden im genannten Bereich nach Einschätzung der Staatsregierung?

Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Insbesondere ist auf den Umstand hinzuweisen, dass Bootsnutzung auch in Bereichen stattfindet, in denen nicht oder kaum gebadet wird bzw. die keine Erholungsnutzung von Land aufweisen.

Die geplante FFH-Verträglichkeitsstudie (s. o.) soll Aufschluss über die Quantifizierung von Beeinträchtigungen sowie die Unterscheidung zur landgestützten Erholungsnutzung bringen.

2.1 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung (rechtliche) Möglichkeiten, bestimmten Gruppen wie Kanuten bei entsprechender Rücksichtnahme auf Natur- und Artenschutzbelange die Befahrung der Isar z. B. auch zwischen Oktober und Mai zu ermöglichen?

Rechtliche Möglichkeiten wären die Änderung der am 19.04.2019 in Kraft getretenen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung gem. § 3 der Verordnung.

Die o. g. Rechtsverordnung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, um die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer, zu schützen. Obwohl für Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 3 BayWG kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, hat sich das Landratsamt dennoch dazu entschieden, vor Erlass der Verordnung die Meinungen der verschiedenen Interessenvertreter einzuholen und diese abzuwägen.

Die Interessen der Kanuten konnten vom Bayerischen Kanuverband in das Verfahren eingebracht werden.

In Abwägung mit dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung – BV) hat sich der Ordnungsgeber für eine jahreszeitliche Beschränkung des Befahrens der Isar vom 16.10. bis 31.05. bzw. vom 01.01. bis 31.05. und für eine tageszeitliche Beschränkung von 20.30 Uhr bis 07.00 Uhr entschieden und zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Natur in den übrigen Monaten weitere Regulierungen in der Verordnung erlassen.

Ausschlaggebend für die saisonale Begrenzung sind die Laich- und Brutzeiten der dort vorkommenden Fische und Vögel.

Zur Sicherstellung der Laichtätigkeit der Fische – insbesondere der Kieslaicher – kommt aus Sicht der zuständigen Fachbehörden vor Ort als einzig wirksame Maßnahme ein komplettes Befahrungsverbot in Betracht. Zudem entstehen durch saisonale Fahrverbote und tageszeitliche Begrenzungen Ruhe- und Erholungspausen.

Von den Verboten in § 2 der Verordnung kann das zuständige Landratsamt gem. § 3 Nrn. 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wäre im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu prüfen.

2.2 Welche (rechtlichen) Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um Bootsfahrten der genannten Gruppen auf der Isar auch zwischen Oktober und Mai zu ermöglichen?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

2.3 Welche weiteren Lösungsmöglichkeiten unter Wahrung des Natur- und Artenschutzes sieht die Staatsregierung?

Es soll ein Monitoring für den Zeitraum der nächsten zwei Jahre den Einfluss des Gemeindegebrauchs auf Flora und Fauna entlang der Isar untersuchen. Nach Abschluss des Monitorings können die Regelungen der Verordnung ggf. an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

3. Wann wird eine entsprechende Schutzverordnung wie im Landkreis Bad Tölz-Wolfrathausen auch im Landkreis München und in der Landeshauptstadt München umgesetzt?

Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München verfügt über eine gültige Bade- und Bootverordnung zur Regelung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs. Danach ist das Bootfahren auf der Isar lediglich bis 100 m nördlich der Thalkirchner Brücke sowie in einem kleinen Bereich nördlich des Stadtkerns zwischen Max-Joseph-Brücke und der Wehranlage in Oberföhring erlaubt.

Allerdings gibt es Erweiterungswünsche insbesondere für die Bootsnutzung, die letztendlich eine Nutzung bis kurz vor die Reichenbachbrücke vorsehen würden. Die Landeshauptstadt München hat zur Bearbeitung der Erweiterungswünsche neben der Klärung der Haftungsfragen auch die FFH-Verträglichkeit dieses Vorhabens zu prüfen. Hierzu wird ein externes Gutachten erstellt, dessen Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist.

Landkreis München

Der Landkreis München plant ein abgeschichtetes, zweistufiges Vorgehen: In einem ersten Schritt sollen Regelungen aufgestellt werden, die einem noch besseren Schutz der Menschen dienen, etwa die Einschränkung von untauglichen und für das Befahren der Isar gefährlichen Billig-Schlauchbooten. Der Landkreis hat hierfür den TÜV Süd u. a. mit der Untersuchung beauftragt, welche Bootstypen für die Isar im betreffenden Bereich sicherheitsrechtlich ungeeignet sind. Der Untersuchungsbericht liegt mittlerweile vor und wird derzeit ausgewertet. Die Ergebnisse werden in die Entscheidungsfindung über geeignete Regelungen zur Sicherheit der Besucher bzw. in den Verordnungsentwurf einfließen.

In einem zweiten Schritt sollen neben den bereits bestehenden Beschränkungen (Einschränkungen des Aufenthalts am Ufer und auf den Kiesbänken der Isar; Grillverbote) eventuell erforderliche weitere Maßnahmen zum Schutz der Natur festgelegt und die Verordnung im Hinblick auf naturschutzfachlich erforderliche Regelungen angepasst werden. Für das Jahr 2020 ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung durch die Landkreise München und Bad Tölz-Wolfrathausen vorgesehen (s. o. zu 1.1).